Burgenländischer Monitoringausschuss

11.Tätigkeitsbericht

PAB

Patientinnen-, Patienten und Behindertenanwaltschaft Burgenland

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Burgenländischer Monitoringausschuss

Berichterstellung / für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Dr. Lukas Greisenegger, Mag. Rudolf Halbauer, Bakk.

p.A. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg 7210 Mattersburg, Marktgasse 2

Tel.: 057 600 2153, Fax: 057 600 2171, e-mail; post.patientenanwalt@bgld.gv.at

Vervielfältigung: Amt der Burgenländischen Landesregierung

INHALTSVERZEICHNIS:

VORWORT 4

1.) GRUNDLAGEN 6

1. a) UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 6

1. b) Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Bgld. GPB-A-G 7

2.) BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS 8

2. a) Zusammensetzung 8

2. b) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses 9

3.) ARBEIT DES MONITORINGAUSSCHUSSES 10

3. a) Sitzungen 10

3. b) Österreichisches Barrierefreiheitsgesetz (BaFG): 12

3. c) Barrierefreiheitsbeauftragter: 15

3. d) Projektbeirat Gesundheit speziell für Menschen mit Behinderungen 18

3. e) Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt 19

4.) EMPFEHLUNGEN 23

5.) ZUSAMMENFASSUNG IN EINFACHER SPRACHE 25

5. a) Österreichische Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) 28

5. b) Barrierefreiheitsbeauftragter: 30

5. c) Projektbeirat Gesundheit speziell für Menschen mit Behinderungen 30

5. d) Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt 31

VORWORT



Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung gewährt Menschen mit Behinderung das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Sie haben ein Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Sie haben ein Recht auf Bildung, Arbeit und gerechte Entlohnung. Sie haben das Recht auf Unterstützung, um ihre Rechte auch eigenständig auszuüben.

Es ist Aufgabe des Burgenländischen Monitoringausschusses, die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in der öffentlichen Verwaltung zu überwachen.

Im vorliegenden 11. Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Monitoringausschusses werden die nationalen und internationalen rechtlichen Grundlagen erwähnt, dazu findet ein Diskurs mit aktuellen Problemstellungen von Menschen mit Behinderungen im Burgenland statt. Dabei wird abhängig von der jeweiligen Problematik der Ist-Zustand erhoben, die gewünschten oder erforderten Maßnahmen werden erläutert und darauf aufbauend Lösungsoptionen präsentiert. Die Problemstellungen in diesem Tätigkeitsbericht spiegeln die Themen des Monitoringausschusses in diesem Sitzungsjahr.

Im abgelaufenen Arbeitsjahr (Juni 2025 – Mai 2026) setzte sich der Monitoringausschuss in seinen Treffen unter anderem mit dem Behinderteneinstellungsgesetz und der Regelung eines Barrierefreiheitsbeauftragten, der Thematik der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, explizit für Menschen, die einen Assistenzhund zur Teilhabe am

gesellschaftlichen Leben benötigen, auseinander. Die Mitglieder des burgenländischen Monitoringausschusses beschäftigten sich mit dem österreichischen Barrierefreiheitsgesetz und dessen rechtlicher Realisierung. Der Burgenländische Monitoringausschuss sah sich die aktuelle Situation der Einstellungsverpflichtung von Menschen mit Behinderungen, die einen Feststellungsbescheid besitzen, im Land Burgenland an.

Mein persönlicher Dank gebührt den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Burgenländischen Monitoringausschusses sowie allen Expertinnen und Experten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für Menschen mit Behinderungen zuständig sind, für ihren Einsatz und für die konstruktive Kooperation.

Mag. Dr. Lukas Greisenegger
Patienten- und Behindertenanwalt
Vorsitzender des Burgenländischen Monitoringausschusses
Mattersburg, im Mai 2026

1.) GRUNDLAGEN

1. a) UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das „**Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**“ (**Convention on the Rights of Persons with Disabilities** – **CRPD**) – im Folgenden kurz „UN-Behindertenrechtskonvention“ genannt, wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein internationaler Vertrag, in dem sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die **Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen** zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Sie beinhaltet – neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen – eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen.

Am 23. Oktober 2008 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention im Bundesgesetzblatt verlautbart (BGBl. III Nr. 155/2008). Damit ist die Republik Österreich die Verpflichtung eingegangen, die UN-Behindertenrechtskonvention in innerstaatliches Recht umzusetzen. Sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung und die Rechtsprechung müssen die Konvention beachten.

Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention sind in Artikel 3 aufgezählt:

a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
b) die Nichtdiskriminierung;
c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
e) die Chancengleichheit;
f) die Zugänglichkeit;
g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Hinsichtlich der innerstaatlichen Durchführung und Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von der Republik Österreich nach Artikel 33 in dreifacher Hinsicht Vorkehrungen zu treffen:

- Einrichtung einer oder mehrerer staatlicher Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Behindertenrechtskonvention;
- Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll;
- Schaffung eines unabhängigen Mechanismus zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung der Konvention.

Die Anlaufstelle seitens des Bundes ist das Sozialministerium. Die Länder haben – in Entsprechung des Artikels 33 der UN-Behindertenrechtskonvention und der österreichischen Bundesverfassung – jeweils eigene Anlaufstellen für ihren Zuständigkeitsbereich einzurichten.

Den österreichischen Koordinierungsmechanismus stellt das Sozialministerium unter Einbeziehung des Bundesbehindertenbeirats sicher und achtet dabei insbesondere auf die geforderte Einbeziehung der Zivilgesellschaft.

Seit Dezember 2008 existiert ein Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich des Bundes (Monitoringausschuss nach § 13 Bundesbehindertengesetz). Die Länder sind verpflichtet, für ihren Zuständigkeitsbereich ebenfalls Monitoringausschüsse einzurichten.

1. b) Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Bgld. GPB-A-G

In Umsetzung des Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention hat der Burgenländische Landtag am 25. 9. 2014 das Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft novelliert. Die entsprechenden Regelungen finden sich im 2. Abschnitt des Gesetzes (LGBl. Nr. 39/2014). Im Burgenland ist der Monitoringausschuss in der Patienten- und Behindertenanwaltschaft angesiedelt.

Die Einrichtung eines unabhängigen Burgenländischen Monitoringausschusses ist im Gesetz festgeschrieben und es wird auch festgehalten, dass die Landesregierung für die Funktionsfähigkeit des Ausschusses die entsprechenden Rahmenbedingungen, insbesondere in organisatorischer und finanzieller Hinsicht, zu schaffen hat.

Die Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses sind:

- die Beratung der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik im Rahmen der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes,
- die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in Belangen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung wesentlich berühren.

Der Burgenländische Monitoringausschuss tagt nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich. Er hat dem Landtag über seine Beratungen bis 30. Juni des Folgejahres zu berichten

2.) BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS

2. a) Zusammensetzung

Dem Monitoringausschuss gehören sieben Mitglieder an:

(1) die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwalt als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
(2) vier Vertreterinnen oder Vertreter von im Land tätigen Organisationen für Menschen mit Behinderungen,
(3) eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte im Land tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation,
(4) eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Am Montag, den 16.11.2015 fand die konstituierende Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses statt. Da die Mitglieder sowie Ersatzmitglieder gemäß § 6c des Gesetzes über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft für 5 Jahre bestellt sind, war eine Neubestellung 2025 erforderlich. Diese Periode läuft noch bis ins Jahr 2030.

2. b) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses

Mitglieder:

Mag. Dr. Lukas Greisenegger – Vorsitzender

Petra Weisz, BA MSc – Rettet das Kind

MMag.ª Eva Blagusz – pro mente Burgenland

Gernot Oberthaler – SOS Mitmensch

Regina Scheitel, MSW, MA, PhD – Hochschule Burgenland GmbH

Franz Maldet – KOBV

Tamara Kreuz – ÖZIV Burgenland

Ersatzmitglieder:

Mag. Sandra Schneeberger, MSc – Rettet das Kind

Kartin Striok, BA – pro mente Burgenland

Gernot Oberthaler – SOS Mitmensch

FH-Prof. Mag. (FH) Manfred Tauchner, DSA Hochschule Burgenland GmbH

Ewald Vogler – KOBV

Dr. Erwin Würrer – ÖZIV Burgenland

3.) ARBEIT DES MONITORINGAUSSCHUSSES

3. a) Sitzungen

Die Mitglieder des Monitoringausschusses trafen sich in der letzten Sitzungsperiode zweimal, am 27. November 2025 und am 25. März 2026. Ein Thema beschäftigte den Monitoringausschuss anlassbezogen. Die steigende Arbeitslosigkeit in Österreich, die das Land Burgenland ebenfalls betrifft. Das Thema Arbeitslosigkeit fand Einzug in das Gremium des Monitoringausschusses. Die Zahlen zum Ausgleichstaxenfonds stellen sehr nüchtern die Entwicklungen der beschäftigten Menschen mit einem Feststellungsbescheid dar. Im Februar 2026 waren laut Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich 17.199 Menschen mit einem Feststellungsbescheid arbeitslos gemeldet. Damit waren 2.193 Menschen mit Behinderungen mehr arbeitslos gemeldet als im Februar 2025. Der Anstieg der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen wuchs um 14,6 Prozent, im Vergleich stieg die allgemeine Arbeitslosigkeit in diesem Zeitraum in Österreich nur um 2,9 Prozent an. Der Monitoringausschuss nahm dies zum Anlass, die aktuelle Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung näher zu betrachten. Das Behinderteneinstellungsgesetz schreibt vor, dass jedes Unternehmen ab 25 Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen einen Menschen mit einem Feststellungsbescheid anstellen muss. Kommt ein Unternehmen dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nach, muss eine Ausgleichstaxe bezahlt werden. Die Höhe der Ausgleichstaxe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten. Unternehmen, die bis zu 100 Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen beschäftigten, müssen aktuell € 344, - monatlich als Ausgleichstaxe zahlen, wenn sie die Einstellungsquote von Menschen mit einem Feststellungsbescheid nicht erfüllen. Für Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten, aber weniger als 400 beträgt die aktuelle Höhe € 485, - monatlich für jeden nicht besetzten gesetzlich geforderten Arbeitsplatz eines Menschen mit einem Feststellungsbescheid. Bei mehr als 400 Beschäftigten muss das Unternehmen bei jedem nicht besetzten Arbeitsplatz laut der Einstellungsquote nach dem Behinderteneinstellungsgesetz monatlich € 512, - an Ausgleichstaxe bezahlen. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung bedarf einer Beschäftigungsquote von Menschen mit einem Feststellungsbescheid von insgesamt 104. Das Land Burgenland beschäftigt aktuell 136 Menschen mit einem Feststellungsbescheid, wobei 68 davon nach dem Gesetz unter die doppelte Anrechnung fallen. Damit kommt das Amt der Burgenländischen Landesregierung auf eine Gesamtzahl von 204 Personen mit einem Feststellungsbescheid nach dem Behinderteneinstellungsgesetz und übererfüllt die geforderte Quote der Einstellungspflicht beinahe um das Doppelte. Diese Erkenntnisse nahmen die Mitglieder des Burgenländischen Monitoringausschuss sehr erfreut und positiv auf.

Die Mitglieder des Monitoringausschusses setzten sich mit dem Österreichischen Barrierefreiheitsgesetz (BaFG), welches am 28.06.2025 in Kraft trat, auseinander. Beim Österreichischen Barrierefreiheitsgesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz, doch die praktische Anwendung inkludiert alle, nicht nur den öffentlichen Dienst, sondern ebenso die

Privatwirtschaft. Der Fokus lag primär auf den rechtlichen Vorgaben und dem Anwendungsbereich. Das Barrierefreiheitsgesetz ist die gesetzliche Implementierung der Europäischen Union (EU) Richtlinie European Accessibility vom 17. April 2019. Dieses Gesetz schreibt Anforderungen für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen vor. Diese Produkte und Dienstleistungen müssen europaweit die Vorgaben der Barrierefreiheit erfüllen. Die Intention des Barrierefreiheitsgesetzes verfolgt eine Verwirklichung eines selbstbestimmten Lebens für Menschen mit und ohne Behinderung. Das Barrierefreiheitsgesetz leistet primär erhebliche Verbesserungen für blinde, schwer sehbehinderte, gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen, selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Die Mitglieder des Monitoringausschusses eruierten die Anwendungsbereiche dieses Gesetzes für das Land Burgenland.

Ein weiteres Bundesgesetz fand Aufnahme in die Arbeit des Monitoringausschusses in dieser Sitzungsperiode. Dabei handelt es sich um die Novellierung des Behinderteneinstellungs-gesetzes, welches seit 1. Jänner 2025 Unternehmen mit mehr als 400 Beschäftigten vorschreibt, einen Barrierefreiheitsbeauftragten zu bestellen. Der Monitoringausschuss erörterte eingehend die Aufgaben und Tätigkeiten eines oder einer Barrierefreiheitsbeauftragten in einem Unternehmen. Der Leistungsumfang ist äußerst komplex und bezieht sich auf keinen Fall nur auf bauliche Barrieren. Diese Tätigkeit ist eine ehrenamtliche und wird von einem oder einer bestellten Barrierefreiheitsbeauftragten neben seiner oder ihrer dienstlichen Aufgaben erledigt. Die Verantwortung für die Gewährleistung der Barrierefreiheit verbleibt weiterhin bei den Verantwortlichen des Unternehmens. Ein oder eine Barrierefreiheitsbeauftragte/r ist nicht nur für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Unternehmen Ansprechperson, sondern ebenso für Externe. Der Benefit für ein barrierefreies Unternehmen wirkt nicht nur intern auf die eigenen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, sondern betrifft alle und dies kann und wird auf diversen Ebenen manifestiert werden.

Ein anderes Thema wurde ebenfalls konstruktiv von den Mitgliedern des Monitoring-ausschusses diskutiert, wobei bei dieser Thematik noch nicht in die Tiefe vorgedrungen werden konnte. Es handelt sich dabei um die Arbeit des Projektbeirates Gesundheitsbericht für Menschen mit Behinderungen, der beim Bund angesiedelt ist. Der Monitoringausschuss verschaffte sich zunächst einen generellen Überblick über das Themenspektrum des Beirates. Die Kompetenzen im österreichischen Gesundheitssystem sind gesetzlich zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherungen aufgeteilt. Der Monitoringausschuss nahm einen Aspekt des divergenten Themenspektrums heraus, der primär im Aufgabenbereich der Länder liegt. In Communities läuft schon seit geraumer Zeit der Diskurs über die Implementierung einer oder mehrerer Ambulanzen nur für Menschen mit Behinderungen. Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention schreibt den Vertragsstaaten vor, dass Menschen mit Behinderungen ebenso wie jede andere Person das Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund einer Behinderung genießen können müssen. Der Projektbeirat beschäftigt sich in seiner Arbeit mit allen Aspekten, die eine Diskriminierung für Menschen mit Behinderungen an der Teilhabe am Gesundheitssystem darstellen können. Der Monitoringausschuss nahm den Aspekt möglicher spezieller Ambulanzen für Menschen mit

Behinderungen heraus und sah sich die grundlegende Problematik, die sich mit dieser Forderung ergeben könnte, an. Der Terminus „Menschen mit Behinderungen“ beschreibt eine homogene Gruppe, die sich aber in der Realität als äußerst heterogen präsentiert. Darum sollte zunächst definiert werden, welche Arten von Behinderungen eine abweichende Betreuung und medizinische Behandlung gegenüber Menschen ohne Behinderungen unbedingt bedürfen. Menschen, die der verbalen Kommunikation aufgrund ihrer Behinderung nicht mächtig sind, wie zum Beispiel schwer hörbehinderte und gehörlose Menschen. Menschen mit einer kognitiven Behinderung, die aufgrund ihrer Behinderung in der Kommunikation und/oder dem Auffassungsvermögen Probleme aufweisen, stellen das Gesundheitspersonal wieder vor andere Aufgaben. Deshalb ist diese Problematik aus diversen Perspektiven zu betrachten, damit adäquate Erkenntnisse gewonnen und Lösungsoptionen angeboten werden können. Die Mitglieder des Monitoringausschusses werden sich dieser Problemstellung in zukünftigen Sitzungen eingehend widmen, damit Optionen der Optimierung in der Betreuung und medizinischen Versorgung für Menschen mit Behinderungen auf dem höchsten Level ebenfalls selbstverständlich werden.

Der Monitoringausschuss beschäftigte sich anlassbezogen mit Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen, die einen Assistenzhund für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben brauchen. Diese Thematik wurde eingehend erörtert und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

3. b) Österreichisches Barrierefreiheitsgesetz (BaFG):

Das österreichische Barrierefreiheitsgesetz trat am 28.06.2025 in Kraft. Der Burgenländische Monitoringausschuss nahm dies zum Anlass, dieses Gesetz diskursiv zu erörtern. Die Realisierung und vor allem der Nutzen für die Menschen mit Behinderungen ist kritisch zu betrachten. Vorweg muss erwähnt werden, dass dieses österreichische Barrierefreiheitsgesetz die rechtliche Implementierung der EU-Richtlinie für die Barrierefreiheitsanforderungen repräsentiert. Das österreichische Barrierefreiheitsgesetz verwirklicht die EU-Richtlinie 2019/882 vom 17. April 2019 „European Accessibility“ in nationales Recht. In diesem Gesetz werden die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen vorgeschrieben. Definierte Produkte und Dienstleistungen müssen EU-weit einheitliche, verpflichtende Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Dieses Gesetz verpflichtet Hersteller, Importeure und Händler von Produkten, aber ebenso Anbieter von Dienstleistungen zur Einhaltung der EU-weiten Barrierefreiheitsstandards. Die Intention dieses Gesetzes liegt primär darin, zwei Ziele zu verfolgen. Zum einen soll Menschen mit Behinderungen mit dem Barrierefreiheitsgesetz ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht und zum anderen ein aktiver Beitrag zur Harmonisierung des EU-Binnenmarktes gewährleisten werden.

Das Barrierefreiheitsgesetz soll eine grosse Erleichterung für Menschen mit Behinderungen, und vor allem für blinde, schwer sehbehinderte, gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bringen. Die Optimierung der Produkte und Dienstleistungen soll die Handhabung und Nutzung dieser markant erleichtern

und vor allem eigenständig ermöglichen. Das Barrierefreiheitsgesetz leistet einen essentiellen Part zur selbstbestimmten Lebensführung besonders bei der oben angesprochenen Gruppe von Menschen mit Behinderungen. Barrierefreiheit hilft nicht nur Menschen mit Behinderungen, Produkte und Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können, sondern ist für jeden oder jede eine Verbesserung und Erleichterung, denken wir an die ältere Generation mit und ohne Behinderung. Das Barrierefreiheitsgesetz schreibt vor, dass eine Reihe von Dienstleistungen mit Bezug auf die Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) barrierefrei sein müssen. Der IKT-Bezug inkludiert alle technischen Mittel zur Verarbeitung, Speicherung und Übertragung von Daten und zur Kommunikation. Ohne die Gewährleistung der Barrierefreiheit dürfen diese Produkte und Dienstleistungen im EU-Binnenmarkt nicht mehr bereitgestellt werden. Produkte erhalten eine CE-Kennzeichnung. Die CE-Kennzeichnung muss an dem jeweiligen Produkt, welches kennzeichnungspflichtig ist, angebracht werden, bevor es auf den Markt kommt.

Die Liste der Produkte und Dienstleistungen ist breit gefächert. Dazu zählen:

- ✓ PCs, Notebooks, Tablets, Smartphones, Smart-TVs, TV-Sticks, Spielkonsolen, E-Books;
- ✓ Zahlungsterminals (für Kartenzahlungen), Geldautomaten, Fahrkartenautomaten, Check-in-Automaten;
- ✓ Bestimmte Dienste im Personenverkehr (z. B. Websites, Apps, elektrische Tickets und Ticketdienste, Reiseinformationen);
- ✓ Bankdienstleistungen für Verbraucher (z. B. Online-Banking und Websites der Banken);
- ✓ E-Commerce-Dienste (z. B. Online-Shops);
- ✓ Elektronische Kommunikationsdienste wie Sprach- und Videotelefonie, sowie Online-Messengerdienste;
- ✓ Apps und Websites für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten.

Die Verantwortung liegt bei den Unternehmen, selbst zu prüfen, ob ihre Produkte und Dienstleistungen die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Das Gesetz definierte einen Kriterienkatalog, nach dem die Unternehmen die Anforderungen ihrer Produkte und Dienstleistungen in Bezug auf die Barrierefreiheit abgleichen. Die Unternehmen dürfen beim Abgleich der Anforderungen ihrer Produkte und Dienstleistungen diese als zu aufwändig bewerten. Doch die Definition „zu aufwändig“ ist nur dann zulässig, wenn dies eine unverhältnismäßige Belastung für das Unternehmen darstellen würde.

Das Gesetz legt Übergangsfristen, Sonderregelungen und Ausnahmen fest. Der österreichische Nationalrat beschloss dieses Gesetz im Jahr 2023. Darum hatten die Unternehmen und ebenso die öffentliche Verwaltung genügend Vorlaufzeit, sich auf die Pflichten und Aufgaben entsprechend vorzubereiten.

Die Übergangsfristen sehen wie folgt aus:

- ✓ Angebote von Dienstleistern dürfen noch bis zum 28. Juni 2030 mit Produkten erbracht werden, wenn sie diese schon vor dem 28. Juni 2025 rechtmäßig dafür verwendeten;
- ✓ Dienstleistungsverträge, die vor dem 28.06.2025 abgeschlossen wurden, bleiben bis zu ihrem Ende aufrecht, aber höchstens für fünf Jahre, also bis zum 28. Juni 2030.

Selbstbedienungsterminals erhielten folgende Sonderregelung. Wenn die Selbstbedienungsterminals schon vor dem 28. Juni 2025 im Einsatz waren, dürfen diese so lange weiterverwendet werden, wie sie wirtschaftlich nutzbar sind. Die Höchstgrenze der Weiternutzung liegt bei 20 Jahren, aber längstens bis zum 28. Juni 2040.

Eine weitere Ausnahmeregelung besagt, dass Kleinstunternehmen, die nur Dienstleistungen anbieten, vom Barrierefreiheitsgesetz nicht inkludiert sind und deshalb dieses nicht beachten müssen. Kleinstunternehmen, die Produkte herstellen, importieren oder verkaufen, unterliegen vereinfachten Regeln. Dies wird damit begründet, dass der Aufwand nicht zu groß für sie wird. Das Sozial- und Wirtschaftsministerium stellte Leitlinien für die Unternehmen zu diesem Gesetz zur Verfügung und diese sollen aktiv für die Realisierung dieses Gesetzes beitragen. Das Barrierefreiheitsgesetz ist kein zahnloses Gesetz, wie z. B. das Antidiskriminierungsgesetz, das keine gesetzliche Beseitigung einer Barriere vorschreibt. Dem Sozialministeriumservice obliegt gesetzlich die zentrale Marktüberwachung von Produkten und Dienstleistungen, die dem Barrierefreiheitsgesetz unterliegen. Für Verbraucher besteht die Option, sich an die Marktüberwachungsbehörde zu wenden, wenn Produkte und Dienstleistungen nicht den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen. Das Sozialministeriumservice ist gesetzlich verpflichtet, diese Produkte und Dienstleistungen nach dem Kriterienkatalog zu prüfen. Bei Verstößen darf das Sozialministeriumservice die notwendigen Schritte einleiten. Diese Schritte können Aufforderungen, Bescheide und Verwaltungsstrafen an die Unternehmen sein. Die Verwaltungsstrafen gegen Verstöße durch Unternehmen gegen das Barrierefreiheitsgesetz können bis zu € 80.000, - betragen. Die Strafen sind nach Art der Übertretung und der Größe des Unternehmens gestaffelt.

Der Burgenländische Monitoringausschuss begrüßt dieses Gesetz, weil dieses einen weiteren Baustein zur Erfüllung der UN-Behindertenrechtskonvention repräsentiert. Der Burgenländische Monitoringausschuss wird im Zuge seiner Möglichkeiten aktiv dazu beitragen, das öffentliche Bewusstsein für das Barrierefreiheitsgesetz zu schärfen und vor allem den Gewinn für Menschen mit Behinderungen und ebenso für Menschen ohne Behinderungen kommunizieren. Barrierefreiheit ist für circa 20% der Menschen notwendig, für circa 50% der Menschen hilfreich, aber für 100% komfortabel, um am gesellschaftlichen Leben als Mitglied teilhaben zu können.

3. c) Barrierefreiheitsbeauftragter:

Der Burgenländische Monitoringausschuss beschäftigte sich in seinem letzten Tätigkeitsjahr unter anderem mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Barrierefreiheitsbeauftragten. Hinter diesem sperrigen Namen verbirgt sich eine Tätigkeit, die jedem Unternehmen nicht nur für seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einen Mehrwert bringt, sondern ebenso für Kunden und Kundinnen. Das Behinderteneinstellungsgesetz ist die rechtliche Grundlage für Menschen mit Behinderungen, die einen Feststellungsbescheid besitzen und deshalb zum „Kreis der begünstigt Behinderten“ zählen. Die Novellierung des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) und des Bundesbehindertengesetzes (BBG) soll für Menschen mit Behinderungen diverse Verbesserungen bringen. Das Behinderteneinstellungsgesetz schreibt mit 1. Jänner 2025 vor, dass jedes Unternehmen mit mindestens 400 Beschäftigen zur Bestellung eines Barrierefreiheitsbeauftragten verpflichtet ist. Was bedeutet dies für die Unternehmen und vor allem welchen Nutzen hat dieses Gesetz für Menschen mit Behinderungen. Darum setzten sich die Mitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses eingehend mit diesem Gesetz auseinander. Diese Tätigkeit ist ein Ehrenamt, das neben den beruflichen Aufgaben erledigt werden muss. Es sollte seitens der Unternehmen aber auf den Barrierefreiheitsbeauftragten und dessen Tätigkeit Rücksicht genommen werden. Dem Barrierefreiheitsbeauftragten steht die notwendige freie Zeit unter Fortzahlung seiner Bezüge, die zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie für die erforderliche Aus-, Weiter- und Fortbildung notwendig sind, zu.

Die Aufgaben eines Barrierefreiheitsbeauftragten bestehen darin, dass er oder sie sich mit Fragen der umfassenden Barrierefreiheit nicht nur für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu befassen hat, sondern ebenso für externe Personen. Die Aufgaben sehen unter anderem vor, dass der Barrierefreiheitsbeauftragte Missstände aufzeigt, Veränderungsvorschläge aktiv einbringt, und natürlich im ständigen Dialog mit den Behindertenvertrauenspersonen steht. Unerlässlich ist die Kooperation mit den Personen, die für die Realisierung der Barrierefreiheit verantwortlich sind. Dazu kommt die stetige Kooperation mit Experten von Behindertenorganisationen. Die Unternehmen haben die Verpflichtung, den oder die Barrierefreiheitsbeauftragten in relevante Maßnahmen einzubinden und einzubeziehen. Die Intention des Gesetzes liegt darin, dass mögliche Barrieren schon bei der Planung abgebaut werden und so gar keine entstehen können. Bestehende Barrieren können zu Verfahren nach dem Behindertengleichstellungsrecht führen und dementsprechend kostspielig werden. Mit der Installierung eines oder einer Barrierefreiheitsbeauftragten sollen bestehende Barrieren abgebaut werden und zukünftig keine mehr entstehen. Die Unternehmen profitieren ebenfalls von diesen Maßnahmen, weil Kosten gespart werden können. Eine nachträgliche Realisierung der Barrierefreiheit schlägt sich erheblich auf der Kostenseite nieder. Erfolgt schon im Planungsprozess die barrierefreie Gestaltung, sind die Mehrkosten sehr gering und alle profitieren davon. Ein ganz essentieller Faktor ist, dass Barrierefreiheit nicht nur auf die

bauliche reduziert werden darf. Die Barrierefreiheitsbeauftragten sind zuständig für jegliche Barrierefreiheit, wie z. B. die bauliche, digitale, sprachliche und so weiter.

Barrierefreiheit bedeutet, dass Einrichtungen, Dienstleistungen und Gebrauchsgegenstände für möglichst alle Menschen in der Art ihrer Nutzungsbestimmung ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Barrierefreiheit ermöglicht die umfassende Teilhabe an der Gesellschaft und bringt oftmals ebenfalls eine höhere Sicherheit. Evident plakativ machen dies Haltegriffe, Glastüren mit Kontrasten, rutschfeste Bodenbeläge oder ebenso für alle Menschen verständliche, gut wahrnehmbare Informationen. Diese Maßnahmen stellen für alle Menschen unabhängig mit oder ohne Behinderung Erleichterungen dar. Die Barrierefreiheit hilft, auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen oder darüber zu informieren, z. B. mit einfacher Sprache oder dem Mehr-Sinne-Prinzip.

Die Barrierefreiheit ist für circa 20% der Bevölkerung, jeweils abhängig von der Art der Behinderung, unerlässlich am gesellschaftlichen Leben inklusive Berufsleben teilzuhaben. Die Notwendigkeit einer barrierefreien Umwelt ist für 40% der Menschen erforderlich, doch für 100% der Gesellschaft ist diese komfortabel bei der Nutzung. Dies kann mit ein paar wenigen Beispielen plausibel dargestellt werden. Wir leben in einer Informationsgesellschaft und dabei wird sehr augenscheinlich, dass die Nutzung der neuen Technologien, wie Handy-Apps, Web-Sites, Bedienung von Terminals unterschiedlich praktikabel ist. Für Menschen, die affin in der Handhabung der neuen Technologien sind, wie Online-Banking, Online-Buchen, Online-Einchecken, Terminals bedienen oder einfach online nach Informationen suchen, stellen die neuen Medien keine besonderen Herausforderungen dar. Denken wir an die Generation, die nicht mit der Informationstechnologie aufgewachsen ist. Für diese Menschen, unabhängig ob eine Behinderung vorhanden ist oder nicht, stellen Aktivitäten, die für manche banal sind, wie die Foyers in den Banken, wo die meisten Geldtransaktionen selbstständig vom Kunden erledigt werden müssen, eine unüberwindbare Herausforderung dar, die sie an Dritte, meist nahe Angehörige, abtreten. Die Barrieren, die uns im täglichen Leben begegnen, sind äußerst divergent und treffen eine Vielzahl von Menschen. Darum ist die Position eines Barrierefreiheitsbeauftragten eine sehr elementare, weil diese die vorhandenen Barrieren erkennen und erfassen soll und danach den Verantwortlichen dies bewusst machen und diese anschließend beseitigen soll. Die Barrierefreiheitsbeauftragten erbringen nicht nur für die Bediensteten im Unternehmen erhebliche Optimierungen am Arbeitsplatz durch ihre Tätigkeit, sondern auch für alle Kunden und Kundinnen. Die positive Resonanz von den eigenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, sowie den Kunden und Kundinnen erfahren die Unternehmensverantwortlichen auf diversen Kanälen. Die bauliche Barrierefreiheit ergibt sich aus der jeweiligen Bauordnung, im Burgenland ist dies die OIB 4 Richtlinie (Österreichisches Institut für Bautechnik) und die ÖNORM B 1600, sowie die B 1601, B 1602 und B 1603. In naher Zukunft wird die ÖNORM B 1604 die drei Normen B 1601, B 1602 und B 1603 ersetzen. Auf Ebene der Europäischen Union (EU) wird die DIN EN 17210 demnächst neugefasst. Die „European Approach on Accessibility“ EN 17210 „Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umwelten – Funktionale Anforderungen“ geht in Zukunft einen Schritt weiter, als die

ÖNORM B 1600. EN 17210 repräsentiert den europäischen Weg und die Intention fokussiert sich auf ein universelles Design. Dies bedeutet Design for all oder inklusives Design. Im Zentrum steht der Mensch mit all seinen Fähigkeiten. Barrierefreiheit bedeutet weit mehr als nur die Erreichbarkeit und Nutzung von Gebäuden. Die EN 17210 schreibt die funktionellen Anforderungen von Barrierefreiheit und die Nutzungsqualität gebauter Umgebung vor. Die Barrierefreiheit inkludiert ebenso die Nutzungsqualitäten von Informationstechnologien, wie z. B. Web-Sites, Apps, Terminals, aber ebenso die sprachliche Barrierefreiheit in Bezug auf Informationen. Dies inkludiert einfache und leichte Sprache. Die Differenzierung zwischen einfacher und leichter Sprache liegt darin, dass die einfache Sprache eine viel breitere Zielgruppe erreicht und grundsätzlich alle davon profitieren können. Die leichte Sprache ist explizit für Menschen mit kognitiven Behinderungen konzipiert worden, zum Beispiel Demenz, neurologische Erkrankungen oder kognitive Behinderungen. Die funktionellen Anforderungen und Nutzungsqualitäten der EN 17210 tangieren jeden Lebensbereich und stellt uns als Gesellschaft vor eine Aufgabe, von der aber jeder und jede von uns profitieren wird. In einem Menschenleben ändern sich laufend die kognitiven, physischen und psychischen Fertigkeiten und Fähigkeiten. Zum einen ist dies bedingt durch neue technische Gegebenheiten, wie zum Beispiel Informationstechnologien und zum anderen durch die gesamte menschliche physische und psychische Konstitution, wie zum Beispiel die altersbedingte Abnahme der Sinnesfunktionen, wie die visuelle Wahrnehmung, das Hören, Tasten und Spüren sowie der Geschmack und das Riechen. Die ältere Generation, die nicht mit den neuen Informationstechnologien, wie zum Beispiel der Handynutzung aufgewachsen ist, steht teilweise vor großen, wenn nicht sogar unüberwindbaren Barrieren bei der Bedienung von Apps, die nicht aus physischen, psychischen oder kognitiven Behinderungen resultieren. Darum wird die Realisierung des europäischen Weges mit der EN 17210 allen Menschen ein selbstbestimmtes und inklusives Leben ermöglichen.

Definitiv festzuhalten ist, dass der oder die Barrierefreiheitsbeauftragte nicht in der Verantwortung steht, die Realisierung der Barrierefreiheit zu verwirklichen. Die Unternehmen tragen weiterhin die Verantwortung für die Implementierung der umfassenden Barrierefreiheit. Der oder die Barrierefreiheitsbeauftragte soll intern als unterstützendes Organ für das Unternehmen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fungieren.

Der Monitoringausschuss begrüßt diese gesetzliche Adaption im Behinderten-einstellungsgesetz mit der Verpflichtung der Bestellung eines oder einer Barriere-freiheitsbeauftragten. Die gesetzliche Festlegung, dass erst Unternehmen ab 400 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von dieser gesetzlichen Novellierung betroffen sind, ist kritisch zu sehen. Der Monitoringausschuss sieht der EN 17210 positiv entgegen und wird im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf drängen, dass diese sowohl im Verantwortungsbereich des Landes Burgenland, als auch im Verantwortungsbereich der Privatwirtschaft Anwendung findet. Profiteure einer Barrierefreiheit, die alle funktionellen Anforderungen gewährleistet in

Kombination mit der Nutzungsqualität gebauter Umgebung, sind alle Menschen und dies würde die gelebte Inklusion der UN-Behindertenrechtskonvention realisieren.

3. d) Projektbeirat Gesundheit speziell für Menschen mit Behinderungen

Hintergrund ist eine Entschließung des Nationalrats im März 2025 für einen Gesundheitsbericht zur gesundheitlichen Situation und Versorgung von Menschen mit Behinderungen in Österreich. Diese zielt darauf ab, dass mittel- und langfristig die Versorgungssituation von Menschen mit Behinderungen optimiert wird. Die generelle Intention liegt in einem inklusiven Gesundheitssystem ohne Barrieren für Menschen. Der Nationalrat begründet seine Entschließung folgendermaßen: Erfahrungsberichte von Menschen mit Behinderungen legten bestehende Barrieren im Gesundheitswesen offen. Menschen mit chronischen Erkrankungen zeigten ebenso Barrieren in ihrer gesundheitlichen Betreuung und Behandlung auf. Eine höhere Mortalität liegt bei Menschen mit Behinderungen vor, die durch Prävention in Kombination mit einer hochwertigen Gesundheitsversorgung abwendbar wäre. Dabei sollen der aktuelle Status-Quo des Gesundheitswesens erhoben und somit die aktuellen Barrieren für Menschen mit Behinderungen gezeigt werden. Im Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention (Gesundheit) verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu realisieren. Dieser Artikel schreibt fest, dass eine Diskriminierung im Gesundheitsbereich nicht praktiziert werden darf und dass jeder Mensch ein Höchstmaß an gesundheitlicher Behandlung und Betreuung erhalten muss. Daraus resultiert ein barrierefreier Zugang zu gesundheitsspezifischen Gesundheitsdiensten und gesundheitlicher Rehabilitation. Dies bedeutet eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung. Menschen mit Behinderungen sollen spezielle Gesundheitsleistungen, inklusive Früherkennung und Frühintervention, erhalten. Die Gesundheitsleistungen sollen auch in ländlichen Gebieten und gemeindenah vorhanden sein. Ein essentieller Faktor in der Gesundheitsversorgung ist das Gesundheitspersonal. Das Gesundheitspersonal muss jeden Menschen, unabhängig von einer Behinderung, in hoher Qualität versorgen. Dies schließt mit ein, dass keine diskriminierenden Vorenthaltungen von einer Gesundheitsversorgung oder -leistungen praktiziert werden dürfen. In Österreich sind die gesetzlichen Agenden im Gesundheitswesen zwischen Bund, Ländern und der Sozialversicherung aufgeteilt. Die Thematik „Gesundheitsversorgung“ beinhaltet einen großen Bereich, der vom Burgenländischen Monitoringausschuss nicht komplett bearbeitet werden kann. Darum nahmen sich die Mitglieder einen speziellen Bereich heraus, der primär in die Kompetenz der Länder fällt und fortwährend in den Communities von Interessensvertretern von Menschen mit Behinderungen, Betroffenen, Angehörigen, um nur einige aufzuzählen, diskutiert wird. Es handelt sich dabei um spezielle Ambulanzen für Menschen mit Behinderungen. Diese Forderung schlägt immer wieder im Diskurs der adäquaten Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderungen auf. Der Terminus „Menschen mit Behinderungen“ inkludiert alle Arten von Behinderungen. Eine konstruktive Diskussion über Spezialambulanzen für Menschen mit Behinderungen bringt auf den Punkt, dass eine Ambulanz für alle Menschen mit Behinderungen in einer Klinik sicherlich für die Betroffenen nicht praktikabel und dienlich ist. Definierte Behinderungen benötigen eine spezifische

Betreuung und Behandlung und deshalb sollten Spezialambulanzen explizit auf diese Menschen fokussiert sein. Dabei liegt der Fokus auf der Betreuung und medizinischen Behandlung. Dies erfordert, dass das Gesundheitspersonal für die Betreuung und die medizinische Behandlung für diese Menschen mit definierten Behinderungen ausgebildet und geschult sein muss. Denken wir an schwer hörbehinderte und gehörlose Menschen, für die die verbale Kommunikation nicht möglich ist. Oder Menschen mit kognitiven Behinderungen, wie bei Lernschwierigkeiten oder kognitiven Defiziten aufgrund von Erkrankungen, die ebenfalls der üblichen Kommunikation nicht folgen oder diese praktizieren können. Diese Menschen mit Behinderungen erfordern beim Gesundheitspersonal andere Methoden der Kommunikation. Diese definierten Behinderungen benötigen vor allem in der Betreuung und der medizinischen Behandlung mehr zeitliche Ressourcen, damit der qualitative Level denselben Standard wie bei Menschen ohne Behinderungen erreicht. Die qualitative Betreuung und medizinische Behandlungen inkludieren ebenso den stationären Aufenthalt in einer Klinik von Menschen mit diesen Behinderungen. Eine bestmögliche gesundheitliche Versorgung für alle Menschen, unabhängig ob eine Behinderung vorhanden ist oder nicht, setzt das barrierefreie Erreichen der jeweiligen Gesundheitseinrichtung voraus. Eine inklusive Gesundheitsversorgung erfordert nicht nur eine barrierefreie Betreuung und medizinische Behandlung durch das Gesundheitspersonal, sondern die barrierefreie Nutzung der Gesundheitsangebote. Die Thematik eines barrierefreien Gesundheitssystems ist äußerst komplex und vielschichtig. Der Monitoringausschuss wird sich mit diesem Themenkomplex in den nächsten Sitzungen eingehender befassen und primär auf Bereiche fokussieren, die in die Kompetenz des Landes Burgenland fallen. Der Monitoringausschuss wird dem Burgenländischen Landtag über die gewonnenen Erkenntnisse berichten. Die Einführung in diese Thematik soll Problemstellungen von Menschen mit Behinderungen bei der Gesundheitsversorgung grundsätzlich bewusstmachen, damit in jeder Entscheidung Menschen mit Behinderungen mitgedacht werden.

3. e) Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt

Der Monitoringausschuss debattierte anlassbezogen das Thema Arbeit und Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen. Das Arbeitsmarktservice publiziert jährlich die aktuellen Zahlen der Arbeitslosenstatistik. Die allgemeine Entwicklung am Arbeitsmarkt zeigte einen Anstieg der Arbeitslosigkeit um 2,9 Prozent von Februar 2025 bis Februar 2026. Wird das Brennglas explizit auf die Arbeitslosenzahl von Menschen mit Behinderungen eingestellt, änderte sich der Zuwachs an arbeitslosen Menschen stark. Die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen sprang innerhalb einer Zeitspanne von einem Jahr (Februar 2025 bis Februar 2026) um 14,9 Prozent. Diese statische Zahl gibt die Dramatik, sowie die persönlichen Schicksale, die darin festgehalten sind, nicht wieder. Darum füllen wir diese Prozentzahl mit faktischen Zahlen, die reale Menschen betreffen und somit mit Leben gefüllt und greifbarer werden. Im Februar 2025 waren 15.006 Menschen mit Behinderungen beim Arbeitsmarktservice arbeitslos gemeldet. Ein Jahr später im Februar 2026 befanden sich 17.199 Menschen mit Behinderungen in der Vermittlung beim Arbeitsmarktservice. Der Anstieg an Menschen mit Behinderungen ohne Job explodierte förmlich im Vergleich

gegenüber Menschen ohne Behinderungen um 2.193 Personen. Sicherlich ist anzumerken, dass in den letzten Jahren die österreichische Wirtschaft mit verschiedenen Herausforderungen zu kämpfen hatte und leider reißen diese nicht ab. Neue Krisen und Kriege verschärfen nicht nur diese Situation, sondern stellen Österreich und die globale Wirtschaft, mit der Energiekrise durch den Iran-Krieg, vor dramatische Problemstellungen, die neue Lösungsansätze erfordern. Wenn vom Terminus „arbeitslosen Menschen mit Behinderungen“ gesprochen wird, muss vorab eine Definition gegeben werden. Eine prägnante Darstellung über die Anstellung von Menschen mit Behinderungen war für die Mitglieder des Monitoringausschusses essentiell. Wenn das Arbeitsmarktservice von beschäftigten oder arbeitslosen Menschen mit Behinderungen spricht, sind Menschen gemeint, die einen Feststellungsbescheid besitzen. Der Bund schuf mit dem Behinderteneinstellungsgesetz rechtliche Rahmenbedingungen, die Menschen mit Behinderungen im Berufsleben unterstützen sollen und gleichzeitig können Unternehmen ebenfalls davon profitieren. Dabei ist zu differenzieren zwischen einem Behindertenpass und einem Feststellungsbescheid. Ein Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses ist grundsätzlich für jeden Menschen unabhängig seines Alters, seiner sozialen Situation und Berufstätigkeit möglich. Dies bedeutet, ein Behindertenpass kann für Kleinkinder, sowie Schüler, Studenten, erwerbsfähige, aber auch erwerbsunfähige Menschen und Pensionisten ausgestellt werden. Zum Vergleich dazu kann ein Feststellungsbescheid nur für Menschen ausgestellt werden, die im erwerbsfähigen Alter sind und grundsätzlich erwerbsfähig sind. Schüler, Studenten und Pensionisten (ab dem 65. Lebensjahr) können keinen Feststellungsbescheid erhalten. Welche Vorteile bringt ein Feststellungsbescheid für die Betroffenen mit sich? Der Feststellungsbescheid bringt für die Inhaber oder Inhaberin einen erhöhten Kündigungsschutz. Dies bedeutet, dass eine normale Kündigung durch den Arbeitgeber ohne Zustimmung des Kündigungsausschusses nicht möglich ist. Das Gremium des Kündigungsausschusses ist beim Sozialministeriumservice angesiedelt. Dieses Gremium prüft eingehend jede Kündigung eines Menschen mit einem Feststellungsbescheid. Dabei wird der Kündigungsgrund geprüft, ob dieser berechtigt, legitim und verhältnismäßig ist. Das Sozialministeriumservice schaltet die Arbeitsassistenz ein, die Recherchen beim Arbeitgeber und dem Betroffenen über die Kündigung einholt. Dabei wird versucht, einen möglichen anderen passenden Arbeitsplatz im Unternehmen zu finden. Der Fokus des Kündigungsausschusses liegt darauf, eine Kündigung, wenn möglich, abzuwenden. Die Wirtschaft sah diesen erhöhten Kündigungsschutz immer als große Hürde bei der Anstellung eines Menschen mit einem Feststellungsbescheid an. Darum trat mit 1. Jänner 2011 eine Gesetzesänderung in Kraft. Menschen, die einen Feststellungsbescheid vor Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses besitzen, erlangen den erhöhten Kündigungsschutz erst nach Ablauf von vier Beschäftigungsjahren. Ein weiterer Vorteil für den Menschen mit Feststellungsbescheid kann durch diverse Förderungen in beruflichen Bereichen liegen. Der Mensch mit einem Feststellungsbescheid kann einen Zusatzurlaub erhalten, was aber abhängig vom jeweiligen Kollektivvertrag ist. Auf Grund einer Behinderung von mindestens 25% hat der Mensch mit einem Feststellungsbescheid Lohnsteuerfreibeträge, was jedoch von der Art der Behinderung abhängt. Es kann für Menschen mit einem Behindertenpass, die die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ in ihrem

Behindertenpass eingetragen haben, einen Mobilitätszuschuss geben, wenn ebenso ein Feststellungsbescheid vorhanden ist und das eigene KFZ zum Erreichen der Arbeitsstelle erforderlich ist. Dieser Mobilitätszuschuss wird einmal jährlich vom Sozialministeriumservice ausbezahlt. Der Mobilitätszuschuss wurde im letzten Jahr in seiner Höhe um die Hälfte reduziert. Dies passierte aufgrund der aktuellen Sparmaßnahmen. Derzeit beträgt die Höhe des jährlichen Mobilitätszuschusses circa € 300, -. Wenn der Mensch neben dem Feststellungsbescheid noch einen Behindertenpass besitzt und sein Gesamtgrad der Behinderung mindestens 70% beträgt, erhält dieser den Zusatzeintrag „Fahrpreisermäßigung“. Dies bedeutet, dass es beim Benutzen von Öffentlichen Verkehrsmittel eine Fahrpreisermäßigung geben kann.

Welche Vorteile haben Unternehmen, einen Menschen mit einem Feststellungsbescheid einzustellen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass jedes Unternehmen in Österreich mit mindestens 25 Beschäftigten einen Menschen mit einem Feststellungsbescheid anstellen muss. Kommt ein Unternehmen dieser gesetzlichen Regelung, die im Behinderteneinstellungsgesetz festgehalten ist, nicht nach, muss es monatlich seit 1. Jänner 2026 eine Ausgleichstaxe von € 344, - bei 25 bis 99 Beschäftigten zahlen. Bei einer Beschäftigungszahl von 100 bis 399 muss für jeden nicht Beschäftigten eine Ausgleichstaxe von € 485, - und ab 400 Beschäftigten für jeden nicht angestellten Menschen mit Feststellungsbescheid monatlich € 512, - bezahlt werden.

Die Unternehmen haben über die Ausgleichstaxe einen finanziellen Vorteil, weil wenn sie beschäftigungspflichtig sind und Menschen mit einem Feststellungsbescheid im Betrieb haben, diese Zahlungen einsparen können. Darüber hinaus können Betriebe für Menschen mit einem Feststellungsbescheid direkte Lohnkostenzuschüsse erhalten. Im Idealfall bringt eine Anstellung von einem Menschen mit einem Feststellungsbescheid eine Win-Win-Situation für den Betrieb und den begünstigt Behinderten, weil der Betrieb wirklich Kosten sparen kann und gleichzeitig einen wertvollen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin beschäftigt hat.

Die Mitglieder des Monitoringausschusses sahen sich auf Basis der aktuellen Entwicklungen der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen die Situation beim Amt der Burgenländischen Landesregierung an. Die öffentliche Hand, in diesem Fall das Land Burgenland, sollte als positives Beispiel in der Anstellung von Menschen mit Behinderungen vorangehen. Die notwendigen Recherchen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ergaben folgende Fakten. Das Land Burgenland beschäftigt circa 2.700 Personen. Aktuell arbeiten im Amt der Burgenländischen Landesregierung 136 Menschen mit einem Feststellungsbescheid, doch fallen 68 Personen unter die doppelte Anrechnung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz. Daraus ergibt sich eine Gesamtzahl von 204 Personen mit einem Feststellungsbescheid. Das Land Burgenland müsste gesetzlich nach den Kriterien des Behinderteneinstellungsgesetzes insgesamt 104 Menschen mit einem Feststellungsbescheid beschäftigten. Die gesetzliche Einstellungsquote übertrifft das Land Burgenland bei weitem mit 196,41 Prozent. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung nimmt seine Vorbildwirkung in der Anstellung von Menschen mit Behinderungen wahr. Die Mitglieder des Monitoringausschusses sehen dies als äußerst positiv an. Dem Monitoringausschuss ist

durchaus bewusst, dass die vulnerable Gruppe „Menschen mit Behinderungen in Beschäftigung“ primär eine der Ersten ist, die wirtschaftlich herausfordernde Zeiten zu spüren bekommen. Doch sehen die Mitglieder des Monitoringausschusses doch Optionen, dass die öffentliche Hand bei Menschen mit Behinderungen in der Berufswelt Barrieren aufbrechen oder, wenn möglich, sogar niederreißen kann. Aus der gelebten beruflichen Praxis ist zu erkennen, dass ein Stigma von Menschen mit Behinderungen in Beschäftigung gegeben ist. Dieses Stigma beschreibt Menschen mit Behinderungen, die vorwiegend Hilfstätigkeiten absolvieren und dementsprechend primär Unterstützung durch Menschen ohne Behinderungen in der Arbeit benötigen. Das Image von Menschen mit Behinderungen zeigt folgende Routinen. Menschen mit Behinderungen werden primär in zwei Gruppen eingeteilt, Menschen mit körperlichen Behinderungen, wobei die Behinderung unmittelbar sichtbar sein muss, wie zum Beispiel ein Mensch mit einem Rollstuhl. Das zweite Bild von Menschen mit Behinderungen meint vorwiegend kognitive Behinderungen, wie zum Beispiel Trisomie 21 oder Menschen mit Lernschwierigkeiten. Der Terminus „Mensch mit Behinderung“ umfasst von außen betrachtet eine homogene Gruppe, wie zum Beispiel Burgenländer oder Burgenländerinnen. Doch ist die Personengruppe von Menschen mit Behinderungen eine äußerst heterogene Gruppe, wie die der Burgenländer oder Burgenländerinnen. Unzählige Beispiele von Menschen mit Behinderungen lassen sich aus der beruflichen Praxis aufzeigen, die ihre beruflichen Aufgaben ohne Einschränkungen exzellent erfüllen, weil ihre Behinderung nicht thematisiert wird. Menschen mit Behinderungen agierten und agieren ebenso in beruflichen Führungspositionen, wie zum Beispiel Dr. Wolfgang Reithofer, der als Vorstandsvorsitzender die Wienerberger AG führte und an einem Rollstuhl aufgrund seiner Erkrankung Multiple-Sklerose angewiesen war. In der Weltpolitik sind Franklin D. Roosevelt, der mit 39 Jahren an Poliomyelitis (Kinderlähmung) erkrankte und an einen Rollstuhl angewiesen war und John F. Kennedy, der an Morbus Addison und an chronischen Rückenschmerzen litt, Beispiele für berühmte Persönlichkeiten, die eine Behinderung hatten. Die meisten Arten der Behinderungen sind nicht augenscheinlich und es werden dann kognitive Defizite vermutet. Dies entbehrt jeder Grundlage, weil Behinderungen äußerst divergent sein können. Dieses negative Stigma über nicht augenscheinliche Behinderungen muss im kollektiven Gedächtnis beseitigt werden, weil dieses oftmals eine unüberwindbare Barriere für Menschen mit Behinderungen bei der Erlangung einer Arbeitsstelle darstellt. Der Monitoringausschuss setzt sich dafür ein, dass jeder und jede Einzelne ihren Part dazu beitragen muss, damit die vorherrschenden Stigmata über Menschen mit Behinderungen abgebaut werden. Die öffentliche Hand, Bund als auch Länder, sollen ihren Beitrag für die Sensibilisierung der Gesellschaft zu der Thematik „Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt“ einbringen. Menschen mit Behinderungen wollen nie auf ihre Behinderung reduziert werden, weder bei der Arbeit noch im gesellschaftlichen Leben, sondern als Mensch wahrgenommen, wertgeschätzt und respektiert werden, wie jeder andere Mensch auch. An dieser Stelle ist noch deutlich zu machen, dass Menschen mit Behinderungen, die eine Tagesstruktur besuchen, nicht einer Erwerbsarbeit nachgehen. Menschen, die Klienten und Klientinnen einer Tagesstruktur sind, besuchen eine Betreuungseinrichtung und keine

Arbeitswerkstätte. Der Fokus liegt auf einer adäquaten Betreuung, die sinnstiftende Tätigkeiten inkludieren soll.

Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt leben die Inklusion und tragen damit der inklusive Gesellschaft nach der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung.

4.) EMPFEHLUNGEN

Die Mitglieder des Monitoringausschusses haben sich in der letzten Arbeitsperiode intensiv mit den oben angeführten Problemstellungen auseinandergesetzt. Die Mitglieder des Monitoringausschusses kommen aus verschiedenen Organisationen und Einrichtungen, die für Menschen mit Behinderungen im Land aktiv tätig sind. Darum verfügt jedes einzelne Mitglied über ein spezifisches Knowhow und unterschiedliche Expertisen. Die jeweiligen Perspektiven der Mitglieder bei der Problemanalyse tragen zu nutzbringenden Lösungsansätzen bei. Diese leisten für die Lösungsoptionen der Problematiken von Menschen mit Behinderungen einen wertvollen Beitrag. Obwohl Empfehlungen vor der Erstattung einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, kann trotzdem jede gesetzte Maßnahme zu Reaktionen führen, die beim Entscheidungsprozess in keiner Weise abzusehen waren. Der burgenländische Monitoringausschuss hat ausschließlich die Kompetenz, Empfehlungen für die Burgenländische Landesregierung auszusprechen. Problemstellungen, die eine Querschnittsmaterie zwischen Bund und Land oder nur den Bund betreffen, werden an den Unabhängigen Monitoringausschuss des Bundes weitergeleitet.

Im aktuellen Tätigkeitsbericht des Monitoringausschusses wird keine explizite Empfehlung ausgesprochen. Dies basiert auf den Erkenntnissen, die in der letzten Sitzungsperiode gewonnen wurden. Das österreichische Barrierefreiheitsgesetz ist ein Bundesgesetz, dieses implementierte die Europäische Richtlinie 2019/882 „European Accessibility“ in nationales Recht. Der Monitoringausschuss wird die Dienstleistungen und Produkte, die von diesem Gesetz inkludiert sind und vom Land Burgenland angeboten werden, im Blick behalten, ob die Barrierefreiheit bei diesen gegeben ist.

Bei der Thematik Gesundheit speziell für Menschen mit Behinderungen handelt es sich um eine Querschnittsmaterie zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherungen. Der Monitoringausschuss wird definierte Themen in dieser umfangreichen Querschnittsmaterie in seinen Sitzungen weiter erörtern und Optionen für ein inklusives Gesundheitssystem vorschlagen, vor allem mit dem Fokus Betreuung und medizinische Behandlung von Menschen mit Behinderungen in Landeskliniken.

Das Land Burgenland kommt der Pflicht der Bestellung eines oder einer Barrierefreiheitsbeauftragten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz nach. Recherchen bei der zuständigen Abteilung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ergaben dies und

deshalb muss der Monitoringausschuss zu dieser erörterten Thematik keine Empfehlung aussprechen.

Arbeit und Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen und hier speziell von Menschen, die zum Personenkreis der begünstigt Behinderten zählen, zeigt eine Problemstellung auf, die der Monitoringausschuss laufend am Radar seiner Arbeit hat. Ökonomische und politische Krisen wirken unmittelbar auf den Arbeitsmarkt ein. Der Monitoringausschuss sieht die öffentliche Hand, also das Land Burgenland, in der Anstellung von Menschen, die zum Personenkreis der begünstigt Behinderten zählen, in der Pflicht. Das Land Burgenland muss als positives Beispiel in der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Landesdienst vorangehen. Die aktuellen Zahlen der beschäftigten Menschen mit Behinderungen zeigen, dass das Land Burgenland nicht nur die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Anstellung von Menschen mit einem Feststellungsbescheid erfüllt, sondern diese bei weitem übertrifft. Dies begrüßt der Monitoringausschuss sehr, besonders deshalb, weil Menschen mit Behinderungen in allen Ebenen des Landesdienstes ihrer Arbeit vollumfänglich nachgehen und die gelebte Inklusion in diesem Bereich praktizieren.

Der Monitoringausschuss ist erfreut, dass eine Thematik, die von diesem im Tätigkeitsjahr 2022 und 2023 bearbeitet und zur öffentlichen Diskussion gestellt wurde, politisch realisiert wurde. Der Monitionringausschuss befasste sich in den letzten Jahren mit der Problemstellung von Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Behinderung erhebliche Mehrkosten an Stromverbrauch hatten, als der Durchschnitt. Dies betrifft unter anderem Menschen, die einen Sauerstoffkonzentrator zum täglichen Leben benötigen, sowie Menschen, die auf einen Elektrorollstuhl oder andere elektronische Hilfsmittel im Alltag angewiesen sind. Die elektronischen Gebrauchsgegenstände für diese Menschen mit Behinderungen erzeugen Mehrkosten an Energie für die Betroffenen. Darum forderte der Monitoringausschuss einen eigenen Stromtarif für finanziell niedrige Einkommen. Die finanziellen Mittel von Menschen mit Behinderungen sind oftmals niedrig und darum treffen die steigende Energiekosten diese besonders hart. Der Monitoringausschuss wusste, dass diese Materie grundsätzlich in die Agenden des Bundes fällt, doch stößt das Thematisieren von Problemstellungen Änderungen an. Seit 1. April 2026 gibt es österreichweit einen Sozialtarif bei den Stromkosten. Dabei handelt es sich um einen bundeseinheitlichen, vergünstigten Strompreis, der einkommensschwachen Haushalten helfen soll. Die Implementierung des Sozialtarifs bestätigt für den Monitoringausschuss sein Engagement und seine Arbeit, als Gremium die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen aufzuzeigen und Verbesserungen einzufordern, damit der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen wird.

5.) ZUSAMMENFASSUNG IN EINFACHER SPRACHE

Im Jahr 2006 haben die Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschrieben.

Auf der ganzen Welt schlossen sich 192 Länder zusammen. Diese Verbindung der Länder heißt Vereinte Nationen. Die Länder der Vereinten Nationen treffen sich regelmäßig zu Sitzungen. In diesen Sitzungen beschließen die Länder der Vereinten Nationen auch manchmal wichtige Gesetze. Eine weitere Aufgabe der Vereinten Nationen ist, auf die Interessen und den Schutz der Menschen auf der Welt zu schauen und diese zu schützen. Die Vereinten Nationen verfolgen auch das Ziel, Krieg zu verhindern. Die Vereinten Nationen setzen sich auch gegen die Folterung von Menschen ein.

Die Vereinten Nationen werden mit VN abgekürzt. Die Schreibweise VN wird häufig in Texten verwendet. Es gibt noch eine zweite Abkürzung für die Vereinten Nationen. Die zweite Abkürzung heißt UN oder UNO. Die Abkürzung UN steht für United Nations. Die Abkürzung UNO steht für United Nations Organization. Die Abkürzungen UN oder UNO sind die englischen Abkürzungen.

Die VN haben die UN-Behindertenrechtskonvention geschaffen. Eine Konvention ist ein anderes Wort für Vertrag oder Vereinbarung. Im Wort UN-Behindertenrechtskonvention steht UN für Vereinte Nationen. Das Wort Behindertenrechtskonvention steht für eine Vereinbarung für Menschen mit Behinderungen. In der UN-Behindertenrechtskonvention sind Rechte der Menschen mit Behinderungen niedergeschrieben. Die Behindertenrechtskonvention beschreibt genau, was alles Menschen mit Behinderungen tun dürfen. Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde vom Staat Österreich auch unterschrieben. Der österreichische Staat hat damit die Rechte der Menschen mit Behinderungen anerkannt. Der österreichische Staat ist verpflichtet, die Rechte der Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Die UN-Behindertenrechtskonvention sagt, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte wie Menschen ohne Behinderungen haben.

Was ist der Inhalt der UN-Behindertenrechtskonvention?

- ✓ Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben.
- ✓ Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben.
- ✓ Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden.
- ✓ Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.

Der Burgenländische Monitoringausschuss:

Der Burgenländische Monitoringausschuss wurde von der Burgenländischen Landesregierung geschaffen. Die Mitglieder im Burgenländischen Monitoringausschuss kommen aus verschiedenen Bereichen. Die meisten Mitglieder vertreten Menschen mit Behinderungen oder arbeiten mit ihnen. Ein Mitglied muss aus einer Einrichtung der

Wissenschaft kommen. Ein anderes Mitglied muss aus einem Verein oder Organisation kommen, die sich für Menschenrechte einsetzen.

Mitglieder:

- ✓ der Burgenländische Patienten- und Behindertenanwalt,
- ✓ 4 Mitglieder aus Organisationen für Menschen mit Behinderungen,
- ✓ 1 Mitglied aus einer Organisation für Menschenrechte,
- ✓ 1 Mitglied kommt von einer Einrichtung der Wissenschaft (Hochschule Burgenland).

Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses:

Es darf kein Gesetz oder keine Verordnung Menschen mit Behinderungen benachteiligen. Benachteiligt ein Gesetz oder eine Verordnung Menschen mit Behinderungen, heißt das Diskriminierung. Der Monitioringausschuss prüft neue Gesetze und neue Verordnungen nach möglichen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen. Gesetze geben bestimmte Regeln vor. An diese Regeln haben sich alle Menschen in Österreich zu halten. Verordnungen erklären noch genauer, was alle Menschen im Burgenland und Österreich tun oder nicht tun dürfen.

Der Monitoringausschuss spricht auch über bestehende Nachteile für Menschen mit Behinderungen im Burgenland und in Österreich.

Jedes Jahr muss der Burgenländische Monitoringausschuss einen Bericht über seine Arbeit schreiben. Dieser Bericht muss der Burgenländischen Landesregierung und dem Burgenländischen Landtag vorgelegt werden.

Der Landtag setzt sich aus den gewählten Politikern und Politikerinnen bei der Burgenländischen Landtagswahl zusammen. Der Landtag hat insgesamt 36 gewählte Mitglieder. Sitzungen heißen die Treffen der Mitglieder des Landtages. Diese Sitzungen finden in Eisenstadt im Burgenländischen Landhaus statt.

Der Burgenländische Landtag wählt in einer Sitzung die Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung. Die Burgenländische Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann oder der Landeshauptfrau, dem Landeshauptmannstellvertreter und den Landesräten und Landesrätinnen.

Der Burgenländische Landtag muss sich einmal im Jahr mit dem Bericht des Monitoringausschusses beschäftigen.

Der Monitoringausschuss darf frei und ohne Einmischung von irgendjemanden arbeiten. Die Landesregierung oder der Landtag darf dem Monitoringausschuss die Themen nicht vorschreiben.

Die erste Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschuss fand am 16. November 2015 statt. Seit dem ersten Treffen kommen die Mitglieder des Monitoringausschusses mehrmals jährlich zusammen.

Der Monitoringausschuss achtet auf die Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention im Burgenland. Der Monitoringausschuss informiert Menschen ohne jegliche Barrieren über die Menschenrechte. Er beschäftigt sich auch mit Fragen, die Mitglieder des Monitoringausschusses vorbringen.

Der Monitoringausschuss berät die Burgenländische Landesregierung. Der Monitoringausschuss bringt Vorschläge zu Verbesserungen der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen an die Landesregierung. Der Monitoringausschuss achtet darauf, dass die UN-Behindertenrechtskonvention im Burgenland angewendet wird.

Im letzten Jahr hat sich der Monitoringausschuss mit diesen Themen beschäftigt:
Der Burgenländische Monitoringausschuss gibt der Landesregierung Empfehlungen ab. Empfehlungen sind Vorschläge, die Menschen mit Behinderungen helfen würden.

Der Burgenländische Monitoringausschuss gibt dieses Jahr keine Empfehlung ab.

Das österreichische Barrierefreiheitsgesetz ist ein Bundesgesetz. In Österreich sind für Bundesgesetze der Nationalrat und die Bundesregierung zuständig. Für Landesgesetze sind der Landtag und die Landesregierung zuständig. Der Monitoringausschuss darf nur der burgenländischen Landesregierung Empfehlungen abgeben. Darum gibt es zum österreichischen Barrierefreiheitsgesetz keine Empfehlung vom Monitoringausschuss. Das österreichische Barrierefreiheitsgesetz schreibt die Gestaltung bestimmter Produkte und Dienstleistungen vor. Der Monitoringausschuss wird laufend die Dienstleistungen und Produkte vom Land Burgenland prüfen. Wenn diese Produkte und Dienstleistungen nicht richtig angeboten werden, wird das dem Land Burgenland gemeldet.

Das Thema Gesundheit betrifft sowohl die Bundesregierung und die Landesregierung und die Sozialversicherungen. Die Sozialversicherungen sind für die Krankenversicherung, Pensionen und Kur- und Rehabilitationsaufenthalte der Menschen zuständig. Die Sozialversicherungen sind für die Ausgabe der E-Card zuständig. Die E-Card ist bei Arztbesuchen und Krankenhausbesuchen erforderlich. Der Monitoringausschuss schaut sich in den nächsten Sitzungen den Bereich der Landeskliniken an. Der Monitoringausschuss schaut gezielt auf die Betreuung und medizinische Behandlung von Menschen mit Behinderungen. Sollte dem Monitoringausschuss etwas dabei auffallen, wird er eine Empfehlung abgeben.

Die Rechte für Menschen mit Behinderungen in der Arbeit sind durch das Behinderteneinstellungsgesetz geregelt. Es gab eine Änderung beim Behinderteneinstellungsgesetz. Seit 1. Jänner 2025 muss ein Barrierefreiheitsbeauftragter bei bestimmten Unternehmen tätig sein. Jedes Unternehmen mit mehr als 400 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen muss einen Barrierefreiheitsbeauftragten haben. Ein Barrierefreiheitsbeauftragter ist ein bestehender Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin. Die Person ist für die Barrierefreiheit im Unternehmen zuständig. Barrierefreiheit bedeutet, dass alles von jedem Menschen benutzt und erreicht werden kann. Barrierefreiheit betrifft nicht nur alle baulichen Bereiche. Barrierefreiheit betrifft auch die Nutzung aller Gegenstände.

Dies betrifft ebenfalls Computer und andere Geräte. In einem Unternehmen muss alles für jede Art der Behinderung benutzbar und erreichbar sein. Der Barrierefreiheitsbeauftragte berät das Unternehmen und macht Vorschläge. Der Barrierefreiheitsbeauftragte ist aber nicht verantwortlich, wenn es nicht passt. Die Verantwortung bleibt beim Unternehmen. Das Land Burgenland hat einen Barrierefreiheitsbeauftragten bestellt. Das Land Burgenland erfüllt die Vorgaben dieses Gesetzes. Darum muss der Monitoringausschuss keine Empfehlung aussprechen.

Die Zahl der arbeitslosen Menschen mit Behinderungen ist sehr hoch. Die Zahl der arbeitslosen Menschen ohne Behinderung ist nicht so hoch im Vergleich. In Österreich müssen Unternehmen Menschen mit Behinderungen anstellen. Das Behinderteneinstellungsgesetz schreibt die Zahl der Anstellung von Menschen mit Behinderungen vor. Im Land Burgenland müssten 104 Menschen mit Behinderung angestellt sein. Das Land Burgenland hat 136 Menschen mit Behinderungen angestellt. 68 Menschen mit Behinderungen fallen in die doppelte Anrechnung. Damit hat das Land Burgenland insgesamt 204 Menschen mit Behinderungen angestellt. Das Land Burgenland hat weit mehr Menschen mit Behinderungen angestellt, als gesetzlich notwendig ist. Das Land Burgenland hat fast doppelt so viele angestellt wie notwendig. Der Monitoringausschuss lobt das Land Burgenland deshalb. Der Monitoringausschuss sagt, dass auch andere Unternehmen mehr Menschen mit Behinderungen anstellen sollen.

Das sind die Gründe, warum keine Empfehlung vom Monitoringausschuss ausgesprochen wird.

5. a) Österreichische Barrierefreiheitsgesetz (BaFG)

Seit 28. Juni 2025 gilt das österreichische Barrierefreiheitsgesetz in Österreich. Das österreichische Barrierefreiheitsgesetz ist die gesetzliche Regelung der Europäischen Union (EU) Richtlinie 2019/882 vom 17. April 2019. Diese EU-Richtlinie heißt „European Accessibility“. Dieses Gesetz schreibt Anforderungen für Produkte und Dienstleistungen vor. Dienstleistungen sind Arbeiten, die für den Menschen gemacht werden. Bestimmte Produkte und Dienstleistungen müssen für jeden Menschen nutzbar und anwendbar sein. Das bedeutet barrierefrei. Kein Mensch mit oder ohne Behinderung darf vom Kauf oder der Benützung ausgeschlossen sein. Diese Produkte und Dienstleistungen müssen in ganz Europa für alle nutzbar und anwendbar sein. Das österreichische Barrierefreiheitsgesetz hilft vor allem schwer sehbehinderten und blinden Menschen und schwer hörbehinderten und gehörlosen Menschen. Mit diesem Gesetz sollen auch diese Menschen mit Behinderungen alleine Produkte und Dienstleistungen nutzen können. Dieses Gesetz hilft nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern allen Menschen. Das österreichische Barrierefreiheitsgesetz schreibt für viele Dienstleistungen mit Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) die Barrierefreiheit vor. Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) steht für Anwendungen zum Beispiel von Computern, Computerprogrammen und Handys. Informations- und Kommunikationstechnik meint die Verarbeitung, Speicherung und Übertragung von Daten und Kommunikation. Daten sind

zum Beispiel Namen, Adressen oder Emails. Kommunikation meint Übertragen von gesprochenen und geschriebenen Wörtern und Sprache. Diese Produkte und Dienstleistungen müssen in Europa besonders gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung heißt „CE-Kennzeichnung“. Die Produkte müssen die CE-Kennzeichnung vorweisen.

Folgende Produkte müssen die „CE-Kennzeichnung“ haben:

- ✓ PCs, Notebooks, Tablets, Smartphones, Smart-TVs, TV-Sticks, Spielkonsolen, E-Books;
- ✓ Zahlungsterminals (für Kartenzahlungen), Geldautomaten, Fahrkartenautomaten, Check-in-Automaten;
- ✓ Bestimmte Dienste im Personenverkehr (z. B. Websites, Apps, elektrische Tickets und Ticketdienste, Reiseinformationen);
- ✓ Bankdienstleistungen für Verbraucher (z. B. Online-Banking und Websites der Banken);
- ✓ E-Commerce-Dienste (z. B. Online-Shops);
- ✓ Elektronische Kommunikationsdienste wie Sprach- und Videotelefonie, sowie Online-Messengerdienste;
- ✓ Apps und Websites für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten.

Die Unternehmen sind verantwortlich, dass ihre Produkte und Dienstleistungen barrierefrei sind. Es gibt einen Katalog mit vorgeschriebenen Kriterien. Diese Kriterien sagen, was barrierefrei ist. Unternehmen dürfen die Prüfung der Kriterien als zu aufwendig bewerten. Das darf ein Unternehmen aber nur, wenn der Aufwand viel zu hoch und zu teuer ist. Das Gesetz schreibt Übergangsfristen, Sonderregelungen und Ausnahmen vor. Die Unternehmen, der Bund und die Länder hatten genug Zeit, das Gesetz anzuwenden.

Folgende Übergangsfristen gibt es:

- ✓ Wenn ein Produkt vor dem 28. Juni 2025 eingesetzt wurde, darf es noch bis 28. Juni 2030 verwendet werden.
- ✓ Verträge von Dienstleistungen bleiben bis 28. Juni 2030 gültig, wenn diese vor dem 28. Juni 2025 abgeschlossen worden sind.

Selbstbedienungsterminals dürfen noch 20 Jahre, aber höchstens bis zum 28. Juni 2040 verwendet werden, wenn diese vor dem 28. Juni 2025 verwendet wurden.

Kleinstunternehmen müssen das Gesetz nicht anwenden. Kleinstunternehmen sind vom Barrierefreiheitsgesetz nicht betroffen.

Das Sozialministeriumservice prüft die Einhaltung des Barrierefreiheitsgesetzes. Das Sozialministeriumservice muss die Produkte und Dienstleistungen nach dem Kriterienkatalog prüfen. Das Sozialministeriumservice darf bei Verletzung des Gesetzes strafen. Die Strafhöhe kann bis zu € 80.000, - sein.

Der Monitoringausschuss findet das Gesetz gut. Es hilft Menschen mit Behinderungen, selbständig zu sein. Der Monitoringausschuss sagt, dass dieses Gesetz allen hilft, nicht nur Menschen mit Behinderungen.

5. b) Barrierefreiheitsbeauftragter:

Das Behinderteneinstellungsgesetz schreibt die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Arbeit vor. Menschen mit Behinderungen können einen Feststellungsbescheid haben. Der Feststellungsbescheid wird so wie der Behindertenpass vom Sozialministeriumservice ausgestellt. Ab 50% Gesamtgrad der Behinderung wird ein Behindertenpass und ein Feststellungsbescheid ausgestellt. Einen Behindertenpass kann jeder Mensch bekommen, der 50% Behinderung hat. Einen Feststellungsbescheid kann nur ein Mensch bekommen, der arbeitsfähig ist. Arbeitsfähig bedeutet, älter als 15 Jahre und jünger als 65 Jahre zu sein. Der Mensch muss Lehrling, berufstätig oder arbeitslos sein. Der Mensch darf die Schule nicht mehr besuchen oder studieren. Das Behinderteneinstellungsgesetz schreibt seit 1. Jänner 2025 einen Barrierefreiheitsbeauftragten vor. Unternehmen mit mehr als 400 Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen müssen einen Barrierefreiheitsbeauftragten haben. Der Barrierefreiheitsbeauftragte muss keine Behinderung haben. Der Barrierefreiheits-beauftragten muss im Unternehmen beschäftigt sein. Die Arbeit als Barrierefreiheitsbeauftragter macht er zusätzlich zu seiner gewöhnlichen Arbeit. Der Barrierefreiheitsbeauftragte sagt den Verantwortlichen des Unternehmens, was für die Barrierefreiheit zu tun ist. Die Verantwortung für die Barrierefreiheit liegt beim Unternehmen. Die Arbeit des Barrierefreiheitsbeauftragten hilft den Bediensteten und den Kunden und Kundinnen. Der Barrierefreiheitsbeauftragte schaut nicht nur auf die baulichen Barrieren. Der Barrierefreiheitsbeauftragte sieht sich auch die Benutzung von Produkten an. Die Arbeit des Barrierefreiheitsbeauftragten hilft allen im Unternehmen und die zum Unternehmen kommen. Der Monitoringausschuss fragte beim Land Burgenland nach einem Barrierefreiheitsbeauftragten nach. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat einen Barrierefreiheitsbeauftragten. Der Monitoringausschuss findet den Barrierefreiheitsbeauftragten sehr wichtig.

5. c) Projektbeirat Gesundheit speziell für Menschen mit Behinderungen

Der Nationalrat beschloss, einen Gesundheitsbericht über die Situation von Menschen mit Behinderungen in Österreich einzuholen. Es wird speziell auf die Betreuung und medizinische Behandlung von Menschen mit Behinderungen geschaut. Das Ziel ist die Verbesserung der Betreuung und medizinischen Behandlung von Menschen mit Behinderungen. In Österreich sind drei Akteure für die Gesundheit der Menschen zuständig. Die drei Akteure heißen Bund, Länder und Sozialversicherungen. Jeder dieser drei Akteure hat seine eigenen Aufgaben. Der Monitoringausschuss darf nur das Land Burgenland prüfen. Das Land Burgenland ist für die Krankenhäuser im Land zuständig. Darum sah sich der Monitoringausschuss nur die Krankenhäuser für seine Arbeit an.

Der Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention bezieht sich auf die Gesundheit von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit. Menschen mit Behinderungen dürfen dabei nicht diskriminiert werden. Menschen mit Behinderungen müssen die gleiche Behandlung wie Menschen ohne Behinderung erhalten. Die Bezeichnung „Menschen mit Behinderungen“ spricht alle Menschen mit Behinderungen an. Es wird nicht zwischen den Arten der Behinderungen unterschieden. Behinderungen können körperlich, psychisch, geistig oder durch eine Sinnesbehinderung sein. Sinnesbehinderung beschreibt, Probleme mit den Augen, Ohren, der Nase oder mit dem Fühlen und Tasten zu haben. Nicht jede Art der Behinderung benötigt eine besondere Behandlung. Darum muss genau geprüft werden, welche Arten der Behinderung eine spezielle Behandlung benötigen. Eine Sinnesbehinderung zum Bespiel, schwer hörbehindert und gehörlos, braucht eine besondere Behandlung. Das Reden erfolgt bei diesen Menschen meistens mit der Österreichischen Gebärdensprache. Die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) ist die offizielle Sprache von gehörlosen und schwer hörbehinderten Menschen. Die ÖGS ist eine Gebärdensprache. Eine Gebärdensprache verwendet Hände und Mimik zum Reden und Verstehen. Menschen mit einer geistigen Behinderung benötigen ebenfalls eine spezielle Betreuung. Das Reden und Verstehen kann bei dieser Art der Behinderung eingeschränkt sein. Menschen mit geistiger Behinderung können teilweise das Gesprochene nicht wie der Durchschnitt aufnehmen und verarbeiten. Darum muss die Kommunikation mit Menschen mit geistiger Behinderung angepasst werden. Dies erfordert viel Verständnis und Einfühlungsvermögen durch das medizinische Personal.

Der Monitoringausschuss wird weiterhin die Behandlungen von Menschen mit Behinderungen in Krankenhäusern beobachten. Die Ergebnisse wird der Monitoringausschuss der Landesregierung und dem Landtag berichten. Alle Menschen mit und ohne Behinderungen müssen die gleiche medizinische Behandlung bekommen. Das will der Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention. Das will auch der Burgenländische Monitoringausschuss.

5. d) Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt

Das Arbeitsmarktservice (AMS) gibt jedes Jahr die Arbeitslosenzahl bekannt. Das AMS veröffentlicht im Februar jedes Jahres die Arbeitslosenzahlen. Die allgemeine Arbeitslosenzahl stieg vom Februar 2025 bis Februar 2026. Die allgemeine Arbeitslosenzahl umfasst alle Arbeitslosen. Es werden keine bestimmten Gruppen herausgenommen. Der Anstieg der Arbeitslosen stieg in einem Jahr um 2,9%. Es können aber auch nur die arbeitslosen Menschen mit Behinderungen erhoben werden. Die Zahl der Menschen mit Behinderungen stieg im selben Jahr um 14,9%. Diese Zahl ist vielfach höher als bei der allgemeinen Arbeitslosigkeit. Im Februar 2025 waren 15.006 Menschen mit Behinderungen arbeitslos gemeldet. Im Februar 2026 waren 17.199 Menschen mit Behinderungen arbeitslos gemeldet. In einem Jahr waren 2.193 Menschen mit Behinderungen zusätzlich

arbeitslos. Dieser Anstieg bei Menschen mit Behinderungen ist viel zu hoch. Die allgemeine Arbeitslosigkeit stieg viel weniger.

Das Behinderteneinstellungsgesetz soll Menschen mit Behinderung in der Arbeit unterstützen und sie schützen. Unternehmen mit mehr als 25 Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen müssen einen Menschen mit Behinderung beschäftigen. Das Behinderteneinstellungsgesetz schreibt eine Quote für Beschäftigte mit Behinderungen vor. Die Quote ist eine bestimmte Anzahl von beschäftigten Menschen mit Behinderungen. Unternehmen mit 25 bis 99 Beschäftigten müssen € 344, - Strafe zahlen, wenn sie die Quote der beschäftigten Menschen mit Behinderungen nicht erfüllen. Unternehmen mit 100 bis 399 Beschäftigten müssen € 485, - im Monat zahlen. Die Zahlung gilt für jeden nicht beschäftigten Menschen mit Behinderung nach der Quote. Unternehmen mit mehr als 400 Beschäftigten müssen im Monat € 512, - zahlen. Diese Zahlungen für nicht angestellte Menschen mit Behinderungen heißt Ausgleichstaxe. Die Ausgleichstaxe wird für Förderungen von Menschen mit Behinderungen in der Arbeit eingesetzt. Menschen mit Behinderungen haben einen Feststellungsbescheid. Der Feststellungsbescheid wird vom Sozialministeriumservice ausgestellt. Der Feststellungsbescheid wird ab einem Gesamtgrad der Behinderung von 50% ausgestellt. Die Ausgleichstaxe muss bei einem Feststellungsbescheid nicht bezahlt werden. Der Monitoringausschuss sah sich die Situation beim Amt der Burgenländischen Landesregierung an. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat etwa 2.700 Beschäftigte. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung muss nach dem Behinderteneinstellungsgesetz 104 Menschen mit Feststellungsbescheid beschäftigen. Im Amt der Burgenländischen Landesregierung sind 136 Menschen mit einem Feststellungsbescheid beschäftigt, wobei 68 Personen gesetzlich unter die doppelte Anrechnung fallen. Insgesamt beschäftigt das Land Burgenland nach dem gesetzlichen Vorgaben 204 Personen mit einem Feststellungsbescheid. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat weit mehr Menschen mit einem Feststellungsbescheid (beinahe die doppelte Anzahl) angestellt. Der Monitoringausschuss sieht das sehr positiv. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist ein großes Vorbild. Viele Unternehmen sollen so wie das Amt der Burgenländischen Landesregierung Menschen mit einem Feststellungsbescheid beschäftigen.

Der Monitoringausschuss erklärt den Unterschied zwischen Menschen in einer Tagesstruktur und in einer Erwerbsarbeit. Menschen mit Behinderungen in einer Tagesstruktur gehen keiner Erwerbsarbeit nach. Eine Erwerbsarbeit ist die Ausübung einer bezahlten Tätigkeit. Bei der Erwerbsarbeit erhalten Mensch mit oder ohne Behinderung ein Gehalt. Mit diesem Gehalt können Menschen mit und ohne Behinderung ihre Lebenskosten bezahlen. Menschen mit Behinderung in einer Erwerbsarbeit haben einen Feststellungsbescheid. Menschen mit Behinderungen in einer Tagesstruktur haben keinen Feststellungsbescheid. Menschen mit Behinderungen in einer Tagesstruktur erhalten

beinahe alle erhöhte Familienbeihilfe. Menschen mit Behinderungen in einer Tagesstruktur können einen Behindertenpass haben.

In einer Tagesstruktur werden Menschen mit Behinderungen fachlich betreut. Die Betreuung erfolgt durch Behindertenfachkräfte. Menschen mit Behinderungen in einer Tagesstruktur erbringen sinnstiftende Tätigkeiten. Menschen mit Behinderungen in einer Tagesstruktur soll die soziale Teilhabe ermöglicht werden. Die wichtigste Aufgabe in einer Tagesstruktur ist die fachliche Betreuung von Menschen mit Behinderungen.